

Merkblatt Werkvertragsarbeitnehmer – Einreise im Ausnahmefall

Unter welchen Umständen ist die Antragstellung in Ausnahme zu den geltenden Einreisebeschränkungen möglich?

- Die in Deutschland vorgesehene Beschäftigung muss aus deutscher Sicht eine qualifizierte Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren voraussetzen („qualifizierte Beschäftigung“), maßgeblich ist hierbei der Eintrag in Ziffer 14 der Werkvertragsarbeitnehmerkarte
- Sowohl der Auftraggeber in Deutschland als auch das entsendende Unternehmen in der Türkei erfüllen die im Konzept „Arbeitsschutz Werkvertragsarbeitnehmer Bauwirtschaft“ ([Anlage 1 zu diesem Dokument](#)) vorgesehenen Maßnahmen und Verpflichtungen
- die Beschäftigung des Werkvertragsarbeitnehmers in Deutschland muss aus wirtschaftlicher Sicht notwendig sein und die Arbeit kann nicht aufgeschoben oder vom Ausland aus ausgeführt werden.

Welche Unterlagen muss ich vorlegen?

Bitte bringen Sie deutsche Übersetzungen der türkischen Unterlagen mit.

- Werkvertragsarbeitnehmerkarte in Original und Kopie (ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit in Deutschland ; **Achtung: muss auch bei Einreise der grenzpolizeilichen Kontrollstelle vorgelegt werden**)
- Arbeitsvertrag (**Achtung: muss auch bei Einreise der grenzpolizeilichen Kontrollstelle vorgelegt werden**)
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- SGK-Eintrittsbestätigung und Aufstellung über die bisher insgesamt erreichten SGK-Zeiten („SGK Giriş“ und „Hizmet dökümü“), www.sgk.gov.tr mit Barcode
- Meldebescheinigung
- Vollständiger Auszug aus dem Personenstandsregister („Tam Tekmil Vukuatlı Nüfus Kayıt Örneği“) mit amtlichen Bemerkungen („Düşünceler“)
- Krankenversicherungsnachweis in Form einer A/T 1-Bescheinigung, wenn möglich zusätzlich auch A/T11-Bescheinigung (**Achtung: muss auch bei Einreise der grenzpolizeilichen Kontrollstelle vorgelegt werden**)
- Schriftliche Erläuterung des Auftraggebers in Deutschland, dass die Beschäftigung des Werkvertragsarbeitnehmers in Deutschland aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht aufgeschoben oder vom

Ausland aus ausgeführt werden kann (**Achtung: muss auch bei Einreise der grenzpolizeilichen Kontrollstelle vorgelegt werden**)

- Schriftliche Bestätigung des Auftraggebers in Deutschland und des entsendenden Unternehmens in der Türkei, dass die in dem anliegenden Konzept ([Anlage 1 zu diesem Dokument](#)) „Arbeitsschutz Werkvertragsarbeitnehmer Bauwirtschaft“ vorgesehenen Maßnahmen und Verpflichtungen erfüllen werden – unabhängig davon, in welcher Branche die Tätigkeit in Deutschland vorgesehen ist. Zur Bestätigung ist das [Formular in Anlage 2 zu nutzen](#) (**Achtung: muss auch bei Einreise der grenzpolizeilichen Kontrollstelle vorgelegt werden**).

Außerdem:

- 2 x Antragsformular: Das Antragsformular können Sie [hier](#) ausdrucken. Alternativ können Sie ein [Online-Formular](#) benutzen und ausdrucken. Ab vollendetem 18. Lebensjahr unterschreiben Sie das Formular selbst, bei Kindern unterschreiben die Inhaber der elterlichen Sorge.
- Visumgebühr: Die Visumgebühr zahlen Sie bei iDATA. Gebühr i.d.R. 75,00 Euro; für Kinder von 0 bis 17 Jahren: in der Regel 37,50 Euro.
- Servicegebühr für iDATA: Die Servicegebühr (sofern nicht schon bezahlt) zahlen Sie bei iDATA. Gebühr: 27,50 €
- Gültiger Reisepass und 2 Kopien der Passdatenseite (Seite mit Ihrem Foto)
- 2 Passfotos: Die Fotos müssen biometrisch sein. Sie dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Sie müssen 35 x 45 Millimeter groß sein. Weitere Informationen zu biometrischen Fotos finden Sie [hier](#).

Beachten Sie bitte zur Einreise:

Sofern die Einreise von Werkvertragsarbeitnehmern in größeren Gruppen erfolgen soll, wird empfohlen, dass der Auftraggeber in Deutschland die Dienststelle der Bundespolizei am geplanten Einreiseort rechtzeitig vorab über die geplante Einreise (unter Angabe der Personalien und von Zielflughafen, Flugnummer) informiert, um etwaige Unwägbarkeiten zu vermeiden. Die Erreichbarkeiten der jeweiligen Dienststellen der Bundespolizei sind im Internet über deren Webseite (<https://www.bundespolizei.de>) recherchierbar. Bei Einzelreisenden oder kleinen Gruppen ist eine Vorabinformation der Bundespolizei nicht zwingend.

Anlage 1: Konzeptpapier „Werkvertragsarbeitnehmer in der Bauwirtschaft im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz [Coronavirus (SARS-CoV-2)]“

Einleitung

Die aufgrund des Corona-Infektionsgeschehens am 25. März 2020 verhängten Einreisebeschränkungen haben in der Bauwirtschaft dazu geführt, dass aufgrund des Fehlens von qualifizierten Facharbeitskräften die Fortsetzung der Bautätigkeit nicht vollumfänglich möglich ist.

Die Bauwirtschaft weist darauf hin, dass die Branche seit dem Ausbruch der COVID19-Pandemie in Deutschland alle erdenklichen Anstrengungen und Maßnahmen zur Fortführung des Baubetriebs in Deutschland unternommen und auch sämtliche Vorgaben und Hinweise der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zum Arbeits- und Gesundheitsschutz vor drohenden Infektionen mit dem Coronavirus umgesetzt hat. Um den gestiegenen Anforderungen an den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Zeiten der COVID19-Pandemie gerecht zu werden, haben die Sozialpartner der Bauwirtschaft bereits am 27. März 2020 einen Appell “Wir stehen zusammen - aber mit Abstand” formuliert und breit gestreut.

Durch die Fortsetzung der Bautätigkeit haben sich die deutschen Bauunternehmen in den letzten Wochen als wichtige Stütze der deutschen Volkswirtschaft erwiesen.

Maßnahmen

I. Einreise

Qualifizierte Werkvertragsarbeitnehmer aus Drittstaaten dürfen bei Einhaltung aller einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der geltenden Reisebeschränkungen aus Drittstaaten ins Bundesgebiet einreisen, wenn sie im Besitz eines gültigen Visums sind, das auf Grundlage eines von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Werkvertragsarbeitnehmerabkommens im Sinne von § 29 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung erteilt wurde. Bei der Einreisekontrolle ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen (regelmäßig durch eine Bescheinigung des Auftraggebers/Arbeitgebers), dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht aufgeschoben oder vom Ausland ausgeführt werden kann.

II. Besondere arbeitsorganisatorische (Hygiene-) Maßnahmen für bauwirtschaftliche Betriebe:

Die Arbeitgeber der Bauwirtschaft haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Betrieben und Unterkünften ein Gesundheitsschutz entsprechend der durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) konkretisierten Arbeitsschutz-Regeln nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sichergestellt wird. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung. Die Arbeitsschutz-Regeln umfassen unter anderem folgende spezielle

Infektionsschutzmaßnahmen bei der Arbeitsgestaltung, bei den Sanitärräumen und bei der Unterbringung:

- Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten hat dabei Vorrang.
- Eine umfassende Kommunikation über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb wird sichergestellt.
- Für besonders gefährdete Personen werden individuelle Maßnahmen festgelegt. Den Beschäftigten wird ggf. eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht bzw. angeboten.
- In Infektions-Notfallplänen werden Regelungen getroffen, wie mit Verdachtsfällen auf COVID19-Erkrankungen umzugehen ist.
- Die Infektionsschutzmaßnahmen werden zwischen gleichzeitig auf Baustellen tätigen Unternehmen abgestimmt.
- Arbeitsplätze, Verkehrswege, Aufenthaltsräume in der Betriebsstätte/auf Baustellen (u. a. Büros, Baucontainer, Treppen, Türen, Aufzüge) werden so genutzt, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- Die Arbeitsorganisation wird so angepasst, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.
- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen wird verringert.
- Ausreichende Reinigung und Hygiene wird vorgesehen, ggf. werden die Reinigungsintervalle angepasst.
- Arbeitsmittel werden so verwendet, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird. Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) werden getrennt gelagert. Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen wird ein entsprechender Schutz (z.B. Mund-Nasen-Schutz) verwendet.
- Für Sammelunterkünfte sind besondere Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen; z.B. sind für die Unterbringung möglichst kleine, feste Teams, die auch auf der Baustelle oder im Betrieb zusammenarbeiten, festzulegen. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich erfolgt eine Einzelbelegung von Schlafräumen. Eine Mehrfachbelegung ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Im Ausnahmefall (insbesondere aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen) ist eine Mehrfachbelegung durch Teamangehörige unter

Berücksichtigung des Mindestabstandes und zusätzlicher Maßnahmen (z.B. räumliche Abtrennungen, tägliche Feuchtreinigung) möglich.

Die Baubetriebe sollten auf die Expertise der BG BAU als zuständige Berufsgenossenschaft zurückgreifen. Dazu stehen deren Beratungsangebote zur Verfügung, siehe **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.** .

III. **Zusammenarbeit mit den vor Ort zuständigen Behörden**

- Das Werkvertragsunternehmen zeigt die Arbeitsaufnahme seiner Baufacharbeitskräfte vor ihrem Beginn bei der örtlichen Gesundheitsbehörde und der Arbeitsschutzbehörde an.
- Die Werkvertragsunternehmen haben Vorkehrungen für eine Nachverfolgbarkeit von arbeitsbedingten Kontakten ihrer Beschäftigten im Fall einer CoVid19-Erkrankung gemäß den jeweiligen regionalen Bestimmungen zu treffen.
- Darüber hinaus besteht die Meldepflicht für Arbeitgeber nach § 18 Abs. 1 AEntG (Verpflichtung zur Zahlung der allgemeinverbindlichen Mindestlöhne und der Teilnahme am Urlaubskassenverfahren (SOKA-BAU) nach dem AEntG) hinsichtlich u.a. Familienname, Vornamen und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung, Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen die Baustelle gegenüber den zuständigen Behörden der Zollverwaltung.
- Die örtlich zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter, Arbeitsschutzbehörden) sind für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der vorgegebenen Regelungen verantwortlich.

IV. **Weitere Aufgaben der Arbeitgeber**

Den Werkvertragsunternehmen wird darüber hinaus empfohlen, den Werkvertragsarbeitnehmern jeweils in einer für den Werkvertragsarbeitnehmer verständlichen Sprache,

- vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Informationen über Hygienevorschriften (abrufbar unter **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**) zu übermitteln und
- die Werkvertragsarbeitnehmer über entsprechende Beratungsangebote (**Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**) zu informieren.

V. **Geltungsdauer**

Die Gültigkeit des Papiers ist an die nach § 5 IFSG vom Bundestag erklärte epidemische Lage nationaler Tragweite gebunden.

Aktuelle Änderungen des Pandemiegeschehens führen zu einer vorzeitigen Beendigung oder Anpassungen der Regelungen.

Anlage 2: Mustererklärung zur Beachtung der Hygienemaßnahmen

Ort, Datum

1.) Firma: _____

2.) (Bau-) vorhaben: _____

Im Zusammenhang mit der Beantragung von Visa für Werkvertragsarbeitnehmer für das o.g. Bauvorhaben bestätige ich hiermit als vertretungsberechtigte Person für die unter Ziffer 1 genannte Firma, dass die im Konzept „Arbeitsschutz Werkvertragsarbeitnehmer Bauwirtschaft“ des BMI vorgesehenen Maßnahmen und Verpflichtungen erfüllen werden. Konkret verpflichtet sich die unter Ziffer 1 genannte Firma dazu, die folgenden besonderen arbeitsorganisatorische (Hygiene-) Maßnahmen für bauwirtschaftliche Betriebe durchzuführen:

Sie wird dafür Sorge tragen, dass in den Betrieben und Unterkünften ein Gesundheitsschutz entsprechend der durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) konkretisierten Arbeitsschutz-Regeln nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sichergestellt wird. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung. Die Arbeitsschutz-Regeln umfassen unter anderem folgende spezielle Infektionsschutzmaßnahmen bei der Arbeitsgestaltung, bei den Sanitärräumen und bei der Unterbringung:

- Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten hat dabei Vorrang.
- Eine umfassende Kommunikation über Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb wird sichergestellt.
- Für besonders gefährdete Personen werden individuelle Maßnahmen festgelegt. Den Beschäftigten wird ggf. eine Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht bzw. angeboten.
- In Infektions-Notfallplänen werden Regelungen getroffen, wie mit Verdachtsfällen auf COVID19-Erkrankungen umzugehen ist.
- Die Infektionsschutzmaßnahmen werden zwischen gleichzeitig auf Baustellen tätigen Unternehmen abgestimmt.
- Arbeitsplätze, Verkehrswege, Aufenthaltsräume in der Betriebsstätte/auf Baustellen (u. a. Büros, Baucontainer, Treppen, Türen, Aufzüge) werden so genutzt, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.
- Die Arbeitsorganisation wird so angepasst, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann.
- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen wird verringert.
- Ausreichende Reinigung und Hygiene wird vorgesehen, ggf. werden die Reinigungsintervalle angepasst.
- Arbeitsmittel werden so verwendet, dass eine Infektionsgefahr minimiert wird. Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA) werden getrennt gelagert. Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen wird ein entsprechender Schutz (z.B. Mund-Nasen-Schutz) verwendet.

- Für Sammelunterkünfte sind besondere Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen; z.B. sind für die Unterbringung möglichst kleine, feste Teams, die auch auf der Baustelle oder im Betrieb zusammenarbeiten, festzulegen. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich erfolgt eine Einzelbelegung von Schlafräumen. Eine Mehrfachbelegung ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Im Ausnahmefall (insbesondere aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen) ist eine Mehrfachbelegung durch Teamangehörige unter Berücksichtigung des Mindestabstandes und zusätzlicher Maßnahmen (z.B. räumliche Abtrennungen, tägliche Feuchtreinigung) möglich.

Die Baubetriebe sollten auf die Expertise der BG BAU als zuständige Berufsgenossenschaft zurückgreifen. Dazu stehen deren Beratungsangebote zur Verfügung, siehe <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>.

In der Zusammenarbeit mit den vor Ort zuständigen Behörden wird der Auftraggeber sicherstellen, dass auch die folgenden Punkte beachtet werden:

- Das Werkvertragsunternehmen zeigt die Arbeitsaufnahme seiner Baufacharbeitskräfte vor ihrem Beginn bei der örtlichen Gesundheitsbehörde und der Arbeitsschutzbehörde an.
- Die Werkvertragsunternehmen haben Vorkehrungen für eine Nachverfolgbarkeit von arbeitsbedingten Kontakten ihrer Beschäftigten im Fall einer CoVid19-Erkrankung gemäß den jeweiligen regionalen Bestimmungen zu treffen.
- Darüber hinaus besteht die Meldepflicht für Arbeitgeber nach § 18 Abs. 1 AEntG (Verpflichtung zur Zahlung der allgemeinverbindlichen Mindestlöhne und der Teilnahme am Urlaubskassenverfahren (SOKA-BAU) nach dem AEntG) hinsichtlich u.a. Familienname, Vornamen und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung, Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen die Baustelle gegenüber den zuständigen Behörden der Zollverwaltung.
- Die örtlich zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter, Arbeitsschutzbehörden) sind für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der vorgegebenen Regelungen verantwortlich.

Weiterhin sichert die o.g. Firma zu, die folgenden Empfehlungen zu beachten:

- Den Werkvertragsunternehmen wird darüber hinaus empfohlen, den Werkvertragsarbeitnehmern jeweils in einer für den Werkvertragsarbeitnehmer verständlichen Sprache,
- vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland Informationen über Hygienevorschriften (abrufbar unter <https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/coronavirus/>) zu übermitteln und
- die Werkvertragsarbeitnehmer über entsprechende Beratungsangebote (<https://www.faire-mobilitaet.de/>) zu informieren.

Mir ist bekannt weiterhin bekannt, dass die Gültigkeit des Konzepts an die nach § 5 IFSG vom Bundestag erklärte epidemische Lage nationaler Tragweite gebunden ist und dass aktuelle Änderungen des Pandemiegeschehens zu einer vorzeitigen Beendigung oder Anpassungen der Regelungen führen, deren Beachtung verpflichtend ist.

(Firmenstempel)

(Unterschrift und Name in Druckbuchstaben)